



**Anwesend:**

Karl-Helz Klinkenberg  
**Vorsitzender**

Claudia Niessen  
Arthur Genten  
Michael Scholl  
Phillippe Hunger  
Werner Baumgarten  
**Schöffen**

Dr. Elmar Keutgen  
Martin Orban  
Patricia Creutz-Vilvoye  
Kattrin Jadin  
Karl Joseph Ortmann  
Karin Wertz  
Joachim Nahl  
Hubert Streicher  
Annabelle Mockel  
Fabrice Paulus  
Kirsten Neycken-Bartholemy  
Tom Rosenstern  
Monika Dethler-Neumann  
Gerd Völl  
Claudine Baltus-Bailly  
Bernd Gentges  
Stephanie Schiffer  
Alexandra Barth-Vandenhirtz  
Thomas Lennertz  
**Stadtverordnete**

René Bauer  
**Generaldirektor**

Verteiler:

- Finanzdienst
- Techn. Dienst
- Bauhof
- Protokollbuch
- Generaldirektor

**AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates**

Öffentliche Sitzung vom 19. Dezember 2016

**TAGESORDNUNG:** Anpassung von Gebührenordnungen:  
a) Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material

-----  
**DER STADTRAT,**

Nach Durchsicht der Verordnung „Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material“ vom 17.12.2013;

In Anbetracht, dass vorliegende Verordnung überarbeitet wurde, zum einen zur Festlegung von transparenten Regeln in Bezug auf Befreiungen bzw. Erhebungen von Gebühren für Veranstaltungen auf dem Eupener Stadtgebiet und durch Eupener Vereinigungen organisierte Veranstaltungen, wofür üblicherweise auf städtisches Material bzw. städtische Dienstleistungen zurückgegriffen wird, zum andern zur Aktualisierung des Bestandes des städtischen Materials;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des Berichts über seine Arbeitssitzung vom 29. November 2016;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

vorliegende Verordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2017 im Wesentlichen durch Nachstehendes anzupassen:

- Ergänzen durch einen Artikel betreffend gewisse Begriffsbestimmungen;
- Ergänzen durch einen Artikel betreffend die Formalitäten zum Einreichen eines Antrags auf Zurverfügungstellung von städtischem Material;
- Abändern des Artikels betreffend die Gebührenbefreiung;
- Ergänzen durch einen Artikel betreffend nicht vorgesehene Fälle;
- Revidieren der Gebührensätze für Stühle und den kleinen Pavillon;
- Ergänzen der Liste des zur Verfügung stehenden Materials um drei Rednerpulte und eine Katzenfalle.

Der koordinierte Text der Gebührenordnung lautet demnach wie folgt:

**Artikel 1: Begriffsbestimmungen**

- Kollegium: das Gemeindegremium der Stadt Eupen;
- Liste der „städtischen Einrichtungen Eupens und der öffentlichen Behörden“:
  - die städtischen Dienste einschließlich der städtischen Schulen
  - die Autonome Gemeinderegie TILIA
  - der Eupener Sportbund
  - der Rat für Stadtmarketing
  - der Tourist Info

- das Kulturelle Komitee der Stadt Eupen
  - das ÖSHZ und das Altenpflegeheim
  - die Kirchenfabriken und die evangelische Kirchengemeinde Eupen - Neu Moresnet
  - die Heilige Familie der Franziskanerinnen
  - das Königliche Militärinstitut für Leibeserziehung (K.M.I.L.E.)
  - die Polizeizone Weser-Göhl
  - die Arbeitsgemeinschaft Karneval Eupen-Kettenis
- c) Andere Gemeinden: Andere Gemeinden, die Material für eigene kommunale Veranstaltungen benötigen;
- d) Anerkannte karitative oder soziale Einrichtungen: Offizielle Einrichtungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sozialem Gebiet zu fördern;
- e) Eupener Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht, deren Sitz sich auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und/oder die ihre Veranstaltungen vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt und die als solche vom Gemeindegremium anerkannt ist;
- f) Andere öffentliche Behörden und Einrichtungen: Alle öffentlichen Behörden und Einrichtungen, die nicht unter vorgenanntem Punkt b) aufgeführt sind.
- g) Andere Vereinigungen: Jede juristische Person ohne Gewinnerzielungsabsicht und ohne Einnahmen für die betreffende Veranstaltung, deren Sitz sich nicht auf dem Gebiet der Stadt Eupen befindet und die ihre Veranstaltungen nicht vorwiegend auf dem Gebiet der Stadt Eupen ausübt, oder die nicht als Eupener Vereinigung vom Gemeindegremium anerkannt ist

#### **Artikel 2: Gegenstand der Verordnung**

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 eine Gebühr erhoben auf die Zurverfügungstellung von städtischem Material.

Die Stadt genehmigt die Zurverfügungstellung von städtischem Material im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen der städtischen Einrichtungen und der öffentlichen Behörden, der anderen Gemeinden, der anerkannten karitativen Einrichtungen, der Eupener Vereinigungen, der anderen öffentlichen Behörden und Einrichtungen sowie der anderen Vereinigungen.

Das Kollegium kann die im vorstehenden Absatz genannte Genehmigung mit Begründung verweigern.

Privatpersonen oder kommerziellen Gesellschaften kann das städtische Material ausschließlich im Hinblick auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Rahmen von Veranstaltungen, Arbeiten und Umzügen zur Verfügung gestellt werden, wobei in diesem Fall ebenfalls die vorliegende Gebührenordnung greift.

#### **Artikel 3: Zahlungspflicht**

Die Gebühr ist durch die Person zu entrichten, welche die Zurverfügungstellung des Materials beantragt.

#### **Artikel 4: Einreichen eines Antrags**

§1: Der Antrag muss schriftlich mittels des Formulars „Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material“ eingereicht werden, welches auf der Webseite [www.eupen.be](http://www.eupen.be) heruntergeladen oder in Papierform im Technischen Dienst der Stadtverwaltung erhalten werden kann. Der Antrag muss spätestens 30 Tage vor dem Datum der gewünschten Zurverfügungstellung des städtischen Materials eingereicht werden; bei Nichteinhaltung dieser Frist kann der Antrag abgelehnt werden. Der Eingangsstempel des Technischen Dienstes ist für das Empfangsdatum des Antrags ausschlaggebend.

§2: Das Material wird prioritär den städtischen Diensten und den durch die Stadt organisierten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt

§3: Die Stadt kann in keinem Fall für die Folgen der Nichtverfügbarkeit des beantragten Materials verantwortlich gemacht werden, selbst wenn eine Bewilligung erteilt wurde.

§4: Die Stadt behält sich das Recht vor, die Zurverfügungstellung von Material

- zu verweigern oder vorzeitig zu beenden, wenn der Antragsteller das Material nicht mit gebührender Sorgfalt behandelt;
- zu verlängern bei hinreichend begründetem und unvorhersehbarem dringenden Bedarf.

#### **Artikel 5: Gebührenbefreiung**

§1: Die Gebühr wird nicht gefordert von:

- den unter Artikel 1, Punkt b) definierten städtischen Einrichtungen und öffentlichen Behörden;
- anderen Gemeinden;
- anerkannten karitativen oder sozialen Einrichtungen;
- Eupener Vereinigungen

§2: Barrieren und Verkehrsschilder werden im Rahmen einer Veranstaltung der unter Artikel 1 definierten Einrichtungen und Vereinigungen kostenlos zur Verfügung gestellt, wenn dieses Material im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit benötigt wird.

#### **Artikel 6: Nicht vorgesehene Fälle**

In allen Fällen, in denen die Handhabung betreffend einen Antrag auf Zurverfügungstellung von städtischem Material nicht durch die vorliegende Gebührenordnung abgedeckt ist, obliegt die Entscheidung dem Gemeindegremium.

#### **Artikel 7: Gebühr für die Zurverfügungstellung von städtischem Material**

Gebühr des Materials und der städtischen Dienstleistungen für alle anderen öffentlichen Behörden, Einrichtungen und Vereinigungen :

- 1) Barrieren und Verkehrsschilder: pro Einheit pro Woche: 3,10 €, mit einem Mindestsatz von 19,60
- 2) Verkehrskegel: pro Kegel pro Woche: 1,00 € mit einem Mindestsatz von 19,60 €;
- 3) Sicherheitslampen: pro Lampe pro Woche: 19,60 €
- 4) Ausstellungswände: pro Ausstellungswand (2,50mx1,25m) pro Woche: 10,30 €

Folgende unter Punkt 5) bis 19) aufgeführte Gebühren werden festgelegt für eine Ausleihdauer von jeweils 4 aufeinanderfolgenden Tagen und jeder angefangenen Periode von 4 Tagen (einschließlich Abhol- und Rückgabetag):

- 5) Pflanzendekorationen (Ausleihe nur auf dem Gemeindegebiet möglich)
  - a) Gebühr pro Dekoration Bäumchen: 24,70 €
  - b) Gebühr pro Dekoration Blumenkästen: 41,20€
- 6) Fahnen: pro Stück: 4,10 €
- 7) Stühle: pro Stück: 1,00 €
- 8) Müllfässer: pro Stück: 10,30 €
- 9) Standrohr: pro Stück: 114,40 €
- 10) Stromkasten: pro Gerät: 154,70 €, (zzgl. Verbrauchskosten)
- 11) Stromverlängerung: pro Stück: 11,30 €
- 12) Siegerpodest: 20,60 €

- 13) Fahnenmaste: pro Stück: 15,50 €  
14) kleiner Pavillon: pro Vermietung: 61,00 €  
15) Rednerpult mit Aufsatz und Eupener Wappen: 60,00 €  
16) Rednerpult aus Holz mit Eupener Wappen: 60,00 €  
17) Rednerpult mit integrierter Mikrofonanlage: 80,00 €  
18) Städtische Bühne:  
    pro Veranstaltung von maximal 3 Tagen: 449,70 €  
    Des Weiteren gilt folgende Regelung:  
    a) Die Bühne wird nur durch städtisches Personal transportiert sowie auf- und abgebaut  
    b) Vorab ist eine Kautions in Höhe von 618,60 € bei der Stadt zu hinterlegen.
- 19) Schild „Ausstellung“: kostenlos  
20) Marderfallen: kostenlos  
21) Katzenfalle: kostenlos  
22) Wahlurnen und Wahlkabinen: kostenlos

#### **Artikel 8: Kautions**

§1: Ungeachtet der unter Artikel 6, 18 vorgesehenen Kautions für die Zurverfügungstellung der Bühne, die immer gefordert wird, kann das Kollegium vom Begünstigten eine Kautionshinterlegung fordern, deren Betrag durch das Kollegium frei festgelegt werden kann.

§2: In diesem Falle muss der Zahlungsbeleg der Kautions dem städtischen Bediensteten, der für die Zurverfügungstellung des städtischen Materials verantwortlich ist, vorgezeigt werden.

§ 3: Die Kautions muss spätestens 3 Werktage vor der Zurverfügungstellung des Materials auf dem Konto der Stadtverwaltung hinterlegt sein.

§4: Die Kautions wird dem Begünstigten innerhalb von 15 Tagen nach Zurverfügungstellung des städtischen Materials erstattet, es sei denn, der Bedienstete, der für den Unterhalt des Materials verantwortlich ist, stellt Schäden fest und erstellt hierzu einen Bericht an das Kollegium.

#### **Artikel 9: Indexierung der Sätze**

Die Sätze sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung zum 1. Januar und erstmalig zum 1. Januar 2018.

#### **Artikel 10: Nutzung des städtischen Materials**

§1: Die Nutzung des Materials geschieht mit der gebührenden Sorgfalt. Die Begünstigten respektieren die besonderen Bedingungen zur Nutzung oder zur Inanspruchnahme, die in besonderen Verordnungen festgehalten oder gegebenenfalls durch das Kollegium beschlossen worden sind. Ebenso respektieren sie die Anordnungen der Beauftragten der Verwaltung.

§2: Unabhängig von der Art des ausgeliehenen Materials haftet der Ausleiher hierfür von der Übernahme bis zur Rückgabe.

Nach der Rückgabe des zur Verfügung gestellten Materials wird eine Bestandsaufnahme (Zustandsbericht) durch den städtischen Bediensteten erstellt.

Jede Übertragung des Materials an Dritte ist strikt verboten.

Für jegliche Unfälle oder Schäden, die durch die Nutzung des geliehenen Materials hervorgerufen wurden, kann die Stadt Eupen in keinem Fall verantwortlich gemacht werden, in welcher Form auch immer.

§3: Außer gegenteiliger Bemerkung des Antragstellers bei Zurverfügungstellung des Materials wird dieses als Material in gutem Zustand betrachtet. Im Falle einer Zustandsverschlechterung oder eines Verlustes des Materials werden die Kosten der Reparatur oder für den Ersatz dieses Materials beim Antragsteller eingefordert oder automatisch vom Betrag der Kautions abgehoben, wenn eine Kautions hinterlegt wurde. Ist dieser Betrag höher als die Kautions, muss der Mehrpreis durch die Nutzer beglichen werden. Bei Beschwerden sind die Gerichtsbarkeiten des Bezirks Eupen zuständig.

§4: Jeglicher Transport von Pflanzen erfolgt in einem geschlossenen Fahrzeug. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Pflanzen unter angemessenen Bedingungen zu halten. Bei Frost und Kälte werden keine Pflanzen zur Verfügung gestellt.

§5: Es ist verboten an den Ausstellungswänden etwas festzunageln oder anzuheften.

Die Antragsteller unterschreiben eine Erklärung, wonach sie die Stadt von jedweder Verantwortung für die Benutzung des Materials entbinden

#### **Artikel 11: Fälligkeit**

Die Gebühr ist 30 Tage nach Inrechnungstellung zahlbar zu Händen des Finanzdirektors oder dessen Beauftragten.

Jede nicht beglichene Forderung bringt automatisch die Aussetzung jeder künftigen Zurverfügungstellung von städtischem Material an die betroffene Einrichtung und/oder an die physische Person mit sich, die den Antrag auf Zurverfügungstellung gestellt hat.

#### **Artikel 12: Beitreibungsverfahren**

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

#### **Artikel 13: Aufsicht**

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt

**Für den Stadtrat :**

Der Generaldirektor  
gez. R. BAUER

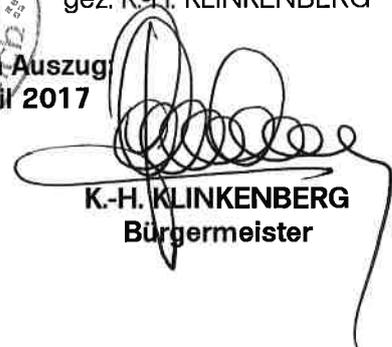


**R. BOSTEN**  
Generaldirektor i.V.



Für gleich lautenden Auszug  
EUPEN, den 6. April 2017

Der Vorsitzende,  
gez. K.-H. KLINKENBERG



**K.-H. KLINKENBERG**  
Bürgermeister

